

# **Vereinsatzung des SV Klitten / Boxberg e. V.**

## **§ 1 Name Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen SV Boxberg / Klitten.
2. Der Sitz des Vereins ist Boxberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Rechtsnachfolger des FSV Boxberg e.V. und des SV Klitten 89 e. V.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports und der lokalen Traditionen im Gemeindeverband Boxberg OL.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
  - die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes, um zur gesundheitlichen Leistungsfähigkeit der Bürger beizutragen
  - die Absicherung des Trainings- u. Spielbetriebes in den jeweiligen Sportabteilungen
  - die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen mit traditionspflegendem Charakter
  - die Interessenvertretung der Vereinsmitglieder in den übergeordneten Verbänden
  - die Gestaltung eines ansprechenden Umfeldes in den Sportzentren
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Der Verein wahrt politische Neutralität.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch Personengesellschaften werden.
2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Sorgeberechtigten. Diese verpflichten sich durch ihre Zustimmung auf dem Aufnahmeantrag zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für ihr Kind.
3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
  - dem fristgerechten Austritt
  - dem Ausschluss
  - dem Tod
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Hierbei beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann auch bei einem Verstoß gegen Pflichten nach der Satzung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das gilt besonders bei:
  - schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - grob unsportlichem Verhalten
  - vereinsschädigendem Verhalten, z.B. Kundgabe rassistischer und
  - ausländerfeindlicher Gesinnung
  - Rückstände der Beitragspflicht, trotz Mahnung
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Mitglied Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflichten bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen.
6. Ansprüche an den Verein müssen innerhalb von drei Monaten schriftlich geltend gemacht werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgelegt.
6. Bei Nichteinhaltung des §5 Absätze 1-5 durch ein Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand über Maßregelungen nach einer vorhergehenden Anhörung, die sein können:
  - Verweis
  - Verbot der Teilnahme am sportlichen und anderen Veranstaltungen des Verein für bestimmte Zeit
  - Ausschluss

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Der SV Boxberg / Klitten besteht aus drei Abteilungen:
  - Fussball
  - Schach
  - Volleyball
2. Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
3. Die Mitarbeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins besteht aus allen Mitgliedern.
2. Sie tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen und Personengesellschaften haben nur eine Stimme.
4. Der MV obliegen insbesondere:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Wahl eines Wahlausschusses
  - Auflösung des Vereins
5. Die MV kann per Mehrheitsbeschluss ( einfache Mehrheit ) dem Vorstand Weisung erteilen.
6. Die MV wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
7. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges durch Beschluss der Mitgliederversammlung an den Wahlausschuss übertragen werden.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal je Kalenderjahr statt.
2. Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand. Zur MV sind alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes sowie des Veranstaltungsortes durch Aushänge des SV Klitte / Boxberg in den Ortsteilen Boxberg und Klitten einzuladen.
3. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Anträge können gestellt werden:
  - vom Vorstand
  - von jedem Mitglied ab dem 18. Lebensjahr
6. Anträge zur Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der MV beim Vorstand beantragt sein. Andere Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
7. Später eingehende Anträge dürfen in der MV nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
8. Über die MV ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Mitgliederversammlung unterschrieben werden muss.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einberufen, wenn es:
  - der Vorstand oder
  - 20% der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
2. In der außerordentlichen MV können nur Themen behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
3. Beschlüsse werden auch hier mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm- u. Wahlrecht.
2. Die Stimmberechtigung ist nur durch den Nachweis der vollständigen Beitragsentrichtung gegeben. Mitglieder mit Beitragsrückständen haben kein Stimmrecht.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt werden können alle Mitglieder über 18 Jahre.
5. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben können als Gäste an der MV teilnehmen.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Nachwuchsleiter
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren
3. gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist an die Weisungen der MV gebunden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden und verbindliche Ordnungen zu erlassen.
7. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
8. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
9. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
10. Der Vorstand berät und beschließt in monatlichen Sitzungen.
11. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren und dafür Vollmachten zu vergeben.
12. Die Mitgliederversammlung kann über die Kooptierung weiterer Vorstandsmitglieder entscheiden.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in einer Mitgliederversammlung, wenn mindestens Zweidrittel der Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
3. Ehrenmitglieder haben in der MV Stimmrecht.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Dafür ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren im Falle einer Auflösung sind der Präsident, der Vorsitzende und der Schatzmeister, sofern die MV nichts Abweichendes beschließt.
4. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche der Mitglieder oder Gläubiger übersteigt, der Gemeinde Boxberg zu.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden in Kraft.
2. Die Vereinsorgane müssen bis dahin Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der neuen Satzung wirksam werden.

Satzung geändert durch Beschluss der  
außerordentlichen MV am 16.08.2013